



Behindertenhilfe

(evtl. Vorwort oder Danksagung)

Inhaltsverzeichnis

Abbil	dungsverzeichnis	I1
1	Kurze Definition des Handlungsfeldes	3
2	Informationen zur Zielgruppe	5
3	Beteiligte und Organisationsformen	8
3.1	Beteiligte	8
3.2	Organisationsformen	9
4	Relevante rechtliche Bestimmungen	10
5	Rechtliche Beziehungen der Beteiligten	12
5.1	Ansprüche der Beteiligten und deren Gründe	12
	5.1.1 Das Dreiecksverhältnis (Sozialrechtliches)	12
	5.1.2 Welche Verträge werden geschlossen	12
	5.1.3 Das Persönliche Budget	13
	5.1.3.1 Unterschiede unter den Zielgruppen beir	n
	persönlichen Budget	13
6	Pädagogische Konzepte und methodische Werkzeuge	15
7	Liste aktueller Herausforderungen	16
7.1	Bundesteilhabegesetz	16
	7.1.1 Perspektive als Leistungserbringer	16
	7.1.2 Perspektive als Leistungsträger	16
	7.1.3 Perspektive als Leistungsempfänger	
7.2	Persönliches Budget	16
7.3	Lebenserwartung	
7.4	Geistige Behinderung und Teilhabe an der Gesellschaft	
7.5	Die ICF ist zur Sicherung der Teilhabe anzuwenden	
7.6	Angebote für älter werdende Menschen mit Behinderung schaffer	
8	Trägerliste Baden-Württemberg	17
0	Literaturverzeichnis	21

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Sozialrechtliches	Dreiecksverhältnis	in	Anlehnung	an	(Frings	und
Bieker 2018)							12

1 Kurze Definition des Handlungsfeldes

Die Behindertenpolitik der Bundesrepublik Deutschland hat sich zur Aufgabe genommen, Menschen mit Behinderung gleich zu behandeln wie Menschen ohne Behinderung. Dies wurde im SGB IX, im BGG sowie im AGG verankert (BMAS, 2014).

Das geschieht neben der schulischen Bildung in Sonderschulen und Integrationsschulen vor allem auf den Gebieten der Prävention, der medizinischen, sozialen und beruflichen Rehabilitation sowie der Eingliederung (Eingliederungshilfe) in die Arbeitswelt und die Gesellschaft. (Link Inken)

Behindertenhilfe setzt sich zusammen aus den zwei Wörtern Behinderung und Hilfe.

Behinderung

Nach §2 Abs.1 Satz 1 SGB IX sind Menschen mit Behinderungen (...) Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können.

Zusätzlich sagt §2 Abs.1 Satz 2 SGB IX: "Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht." Die deutsche Rechtsprechung ist konform mit der UN-Behindertenrechtskonvention (vgl. Art.1 der UN-BRK).

Dabei spielt es keine Rolle, ob die Behinderung durch eine Krankheit, einen Unfall verursacht wird, oder angeboren ist. Ob eine Behinderung vorliegt, kann nur individuell und unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles beurteilt werden.

Laut Bleidick (1992:11) wird eine Behinderung in drei Dimensionen unterschieden. Er teilt die Dimensionen in endogene Ursachen, vergleicht nichtgeschädigte Menschen mit Menschen mit Behinderung und betrachtet die sozialen Beeinträchtigungen.

Hilfe

Unter Hilfe versteht man die allgemeine Unterstützung in Notsituationen. Unter Behindertenhilfe versteht man die professionell ausgeübten Hilfen für Menschen mit Behinderung, damit sie in der Interaktion mit ihrer Umwelt zurechtkommen (Röh, 2011). Dadurch wird die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben gewährleistet. Dies ist auch im Sinne des deutschen Sozialstaates.

Röh (2011:1) setzt die Soziale Arbeit als wichtigen Teil des professionellen Helfersystems ein. Speziell für Menschen mit Behinderung wird im deutschen Sozialsystem unter ambulanten, teilstationären und stationären Maßnahmen unterschieden. Hinzu kommt für eine Gleichberechtigung, dass Menschen mit Behinderung in Verbindung mit den oben genannten Maßnahmen in sozialen, wie auch in beruflichen Aspekten (Rehabilitation) Unterstützung erhalten.

2 Informationen zur Zielgruppe

"Ein Schüler, der während der Schulzeit einer schulischen Lernbehinderung unterliegt, könnte zumal dann, wenn es ihm gelingt, eine erfolgreiche Berufsund Arbeitstätigkeit aufzunehmen weniger behindert sein als der dauernd an den Rollstuhl gefesselte Körperbehinderte." (Bleidick, 1992: 16).

Ein Jugendlicher mit seelischer Behinderung (Autismus) wird in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung so eingearbeitet, dass es ihm gelingt in einem Wirtschaftsunternehmen eine integrative Tätigkeit zu übernehmen. Dadurch kann er zu seinem Lebensunterhalt beitragen.

Ein Rollstuhlfahrer im Erwachsenenalter mit kaufmännischer Ausbildung kann nicht in einer Bank arbeiten, weil das gesellschaftliche Bild eines Bankangestellten kein Rollstuhlfahrer akzeptiert.

Diese Beispiele sollen verdeutlichen, was Behindertenhilfe durch die verschiedensten Maßnahmen erwirken kann. Die Frage nach der Zielgruppe für Behindertenhilfe soll das nächste Schaubild verdeutlichen:

Mindmap

Anhand der grafischen Darstellung sind Kinder, Jugendliche, Erwachsene und alte Menschen die Zielgruppe der Behindertenhilfe. Speziell in der Behindertenhilfe muss in Alterskategorien unterschieden werden. Allerdings nicht im Grad der Behinderung, bspw. Kann ein Kind lebenslänglich von der Behinderung (Sehbehinderung) betroffen bleiben. Wichtig hier ist, in welche Maßnahmen der Betroffene seine Zeit verbringt. In unserem Beispiel gesehen, beginnt ein Kind in einer speziellen Schule für Sehbehinderte. Diese Zeit ist allerdings zeitlich begrenzt, da mit fortschreitendem Alter die Maßnahme angepasst werden muss.

"Unter "behinderten Menschen" werden

Menschen mit körperlichen, geistigen bzw. psychischen Störungen, Krankheiten bzw.

Behinderungen verstanden (Kinder, Jugendliche und Erwachsene) (Röh, 2011:1)."

Von körperlicher Behinderung spricht man, wenn die Person aufgrund ihrer körperlichen Beeinträchtigung so massiv eingeschränkt wird, dass auch das Sozialleben der Person davon betroffen ist. Eine körperliche Behinderung kann als Folge einer Erkrankung, eines Unfalles oder aufgrund zunehmenden Alters auftreten, kann jedoch auch angeboren sein. Menschen mit einer körperlichen Behinderung sind häufig konfrontiert mit baulichen Barrieren, wodurch sie in ihrer Mobilität, ihrer Möglichkeit zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und in Folge dessen in ihrer Selbstbestimmung eingeschränkt werden.

Link Inken

Eine **psychische** oder die **seelische Behinderung**, kann vor allem aufgrund kritischer Lebensereignisse entstehen und liegt dann vor, wenn es zu einer massiven Einschränkung in der Teilhabe der Person am Alltags- und Arbeitserleben und am Leben in der Gesellschaft kommt. Diese Form der Behinderung ist nur sehr schwer feststellbar. Merkmale, die häufig im Zusammenhang mit einer psychischen oder seelischen Behinderung auftreten, sind z.B. Orientierungslosigkeit, Aufmerksamkeitsstörungen, mangelnde emotionale Stabilität sowie Kommunikationsschwierigkeiten. Häufig treten sie auch im Zusammenhang mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung auf.

Link Inken

Eine geistige Behinderung ist schwerer zu definieren wie bspw. die der körperlichen Behinderung. Bei einer geistigen Behinderung ist die Einschränkung kognitiver und sozialer Fähigkeiten ausschlaggebend für dessen Grad. Dies manifestiert sich im Kindesalter. Daraus resultieren sich Einschränkungen bei der Informationsverarbeitung sowie dem Lernverhalten, was Auswirkungen auf die Selbstständigkeit und das soziale Miteinander Betroffener hat. In schweren Fällen von geistiger Beeinträchtigung geht eine Pflegebedürftigkeit einher.

Durch die Messung des Intelligenzquotienten (IQ) wird der Grad der Beeinträchtigung gemessen. Man spricht bei einem IQ von 70-85 von einer Lernbehinderung. Ein IQ von unter 70 zeigt eine leichte Intelligenzminderung und ab einem IQ von unter 50 spricht man von einer mittleren bis schweren geistigen Behinderung (BMBF, 2011).

Diese drei Definitionen sind im neunten Sozialgesetzbuch verankert und dienen als Grundlage für angemessene und geeignete Maßnahmen zur Teilhabe an der Gesellschaft.

Differenziert gesehen gibt es weitere Formen der Behinderung, wie Sprachbehinderung, Sinnesbehinderung etc. Diese gehen meist als Komorbidität der oben genannten Behinderungen einher.

3 Beteiligte und Organisationsformen

3.1 Beteiligte

Unter Träger versteht man die finanzielle Stütze unterschiedlicher Einrichtungen. Insgesamt unterscheidet man zwischen öffentlichen, freien und privaten Trägern. Nach dem SGB sind die Leistungsträger (Krankenkassen) für die Sozialleistungen zuständig.

Die Einrichtungen arbeiten Anhand einer Leistungsvereinbarung sowie der mit dem örtlichen Träger verhandelten Entgeltvereinbarung. Diese Kosten werden anschließend vom Träger der Maßnahme (Jugendamt, Eingliederungshilfe) übernommen.

Öffentliche Träger sind Einrichtungen der Kommunen und Landkreise, wie z.B. die Agentur für Arbeit. Hierbei unterscheidet man nochmal in regionale und überregionale Träger.

Die Freien Träger, z.B. Lebenshilfe und Caritas, werden in gewerbliche Träger und freie Wohlfahrtspflege unterteilt. Dabei ist der markanteste unterschied, dass die gewerblichen Träger gewinnorientiert sind wohingegen die freie Wohlfahrtspflege dies nicht ist.

Die Privaten Träger sind Freie Träger, welche von Privatpersonen getragen und finanziert werden. Hierbei werden die Privaten Träger in gemeinnützig und kommerziell gegliedert, wobei die Einrichtungen welche als gGmbH gekennzeichnet sind, dürfen keine Profite erzielen und müssen diese daher in sich selbst investieren. Kommerzielle hingegen sind auf Profit-Erwirtschaftung ausgerichtet.

Subsidiaritätsprinzip

Der Grundgedanke des Subsidiaritätsprinzips, ist, dass den Freien Trägern einen bedingten Vorrang vor dem Staat eingeräumt wird. Dies ist von Vorteil für die Freien Trägern wodurch ihre Wirtschaftlichkeit gewährleistet wird und Monopolstellungen verhindert werden.

3.2 Organisationsformen

Beratung in der Behindertenhilfe

Beratung findet zu fast allen Lebenslagen in der Behindertenhilfe statt. Die Mitarbeiter der Beratungsstelle haben viel Erfahrung das heißt sie kennen die Probleme, können schnell die gewünschte Information liefern und weitere Ansprechpartner finden. Manche Vereine haben sich aus einem bestimmten Thema heraus gegründet ein Beispiel hierfür ist die Lebenshilfe e.V., die für Menschen mit Behinderung und ihre Familien als Ansprechpartner zur Verfügung stehen. Wohingegen das Weibernetz e.V. nur Ansprechpartner für Frauen mit Behinderungen sind. Die Hilfesuchenden können dementsprechend je nach Problem verschieden Anlaufstellen aufsuchen.

Exkurs: Die Ergänzende unabhängige Teilhabe (EUTB) die durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) eingeführt wurde, sieht vor, dass Menschen mit Behinderung andere Menschen mit Behinderungen beraten und sie unterstützen.

Angebote der Frühforderung

4 Relevante rechtliche Bestimmungen

SGB IX § 1 beschreibt den Begriff der Teilhabe und Selbstbestimmung am Leben in der Gesellschaft. Es sollen Menschen mit Behinderungen je nach Bedarf unterstütz und gefördert werden. Dies wird im SGB IX §4 verdeutlicht (Leistungen zur Teilhabe).

Menschen mit Behinderungen können Nachteilsausgleich in Anspruch nehmen. Zuvor muss der Grad der Behinderung (Gbd.) festgestellt und in Form eines Ausweises bescheinigt werden.

Grad der Behinderung

Der Umfang der Einschränkung wird mit dem Grad der Behinderung (Gbd.) in Zehnergraden von 20 bis 100 beschrieben. Als Behinderung gilt eine Funktionseinschränkung ab einem Gbd. von 20. Schwerbehindert sind im Sinne des SGB IX Menschen, bei denen ein Gbd. von wenigstens 50 festgestellt wurde. Menschen mit Behinderungen mit einem Gbd. von weniger als 50, aber wenigstens 30, die infolge ihrer Behinderung keinen geeigneten Arbeitsplatz erlangen oder behalten können, werden auf Antrag von der Agentur für Arbeit schwerbehinderten Menschen gleichgestellt.

Neben der Feststellung des Gbd. prüft das Versorgungsamt, ob ein Mensch mit Behinderungen Anspruch auf Zuerkennung eines oder mehrerer Merkzeichen besitzt. Diese Merkzeichen berechtigen zur Inanspruchnahme weiterer Nachteilsausgleich.

<u>Schwerbehindertenausweis</u>

Der Schwerbehindertenausweis wird in der Regel zunächst für die Dauer von längstens 5 Jahren befristet ausgestellt. Er kann, wenn die Voraussetzungen weiter vorliegen, zweimal verlängert werden. Ist keine Änderung in Art und Schwere der Behinderung zu erwarten, kann der Ausweis unbefristet ausgestellt werden (§ 6 Schwerbehindertenausweisverordnung).

Nachteilsausgleich

Um behinderungsbedingte Nachteile auszugleichen bzw. abzumildern, können verschiedene Nachteilsausgleiche in Anspruch genommen werden. Z.B. bei einer diagnostizierten Leserechtschreibschwäche kann bei einer Deutschprüfung ein Nachteilsausgleich beantragt werden, welcher dem Betroffenen unterstützt, meist durch vorlesen und erklären des Textes.

Eingliederungshilfe

In der Sozialhilfe im SGB XII ist die Eingliederungshilfe verankert. Die Eingliederungshilfe beginnt im sechsten Kapitel des SGB XII und ist ausschließlich für behinderte Menschen vorgesehen. Dort werden Leistungen und Aufgaben beschrieben welche Menschen mit einer Behinderung erhalten. Die Eingliederungshilfe dient als Grundlage für die Kostenübernahme der ambulanten, teilstationären und stationären Maßnahmen. Im Vergleich zur Jugendhilfe nach SGB VIII welche Zeitlich begrenzt ist (Alter 27 Jahre) bleibt man in der Eingliederungshilfe ein Leben lang, vorausgesetzt eine Behinderung liegt vor nach SGB IX § 2 vor.

<u>Behindertenausgleichsgesetz</u>

Seit dem 1. Mai 2002 gilt das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG). Es regelt die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen im Bereich des öffentlichen Rechts (soweit der Bund zuständig ist) und ist ein wichtiger Teil der Umsetzung des Benachteiligungsverbotes aus Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 Grundgesetz ("Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden").

Das Behindertengleichstellungsgesetz gilt in erster Linie für Behörden, Körperschaften und Anstalten des Bundes, also neben den Bundesministerien zum Beispiel auch für die Bundesagentur für Arbeit oder die Deutsche Rentenversicherung Bund. Das Benachteiligungsverbot gilt auch für andere Behörden, soweit sie Bundesrecht ausführen (zum Beispiel Versorgungs- oder Sozialämter). Das bedeutet, jegliches System das unsere Gesellschaft vorgibt, bzw. mitgestaltet soll behinderte Menschen so behandeln, wie Menschen ohne Behinderung. So müssen z.B. Rampen an öffentlichen Einrichtungen angebracht werden.

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz

Umgangssprachlich wird es auch Antidiskriminierungsgesetz genannt. Ziel ist es die Benachteiligung unterschiedlicher Rasse, Weltanschauung,

Behinderung, etc. zu verhindern oder zu beseitigen.

Bundesteilhabegesetz

5 Rechtliche Beziehungen der Beteiligten

5.1 Ansprüche der Beteiligten und deren Gründe

Jeder Mensch hat einen Anspruch auf Behindertenhilfe. Maßgebend sind hier die Voraussetzungen welche im SGB IX vorhanden sein müssen. Diese werden durch einen medizinischen Dienst überprüft. Menschen welche eine Behinderung haben oder von einer bedroht sind können sich Unterstützung (Sozialamt/Jugendamt etc.) einholen damit ihre Teilhabe an der Gesellschaft gewährleistet wird.

5.1.1 Das Dreiecksverhältnis (Sozialrechtliches)

(Frings und Bieker 2018) beschreiben das Dreiecksverhältnis als Gesamtverantwortung der öffentlichen Träger und das Selbstbestimmungsrecht der freien Träger gegenüber den Leistungsansprüchen des Bürgers. Öffentliche Träger bewilligen dem Bürger (mit Leistungsanspruch) Leistungen, welche bei einem Freien Träger eingelöst werden können. Der freie Träger erhält hierfür Geld vom öffentlichen Träger (Leistungsentgelt).

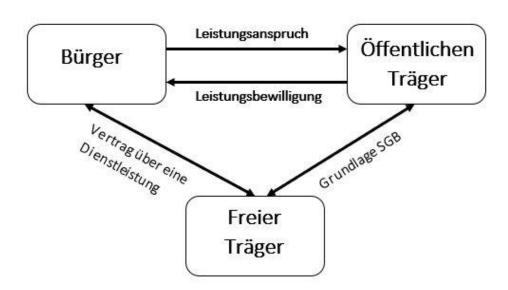


Abbildung 1 Sozialrechtliches Dreiecksverhältnis in Anlehnung an (Frings und Bieker 2018)

5.1.2 Welche Verträge werden geschlossen

Zwischen den in Abbildung 1 aufgezeigten Parteien, werden unterschiedliche Verträge geschlossen. So schließt der Bürger einen Privatrechtlichen Vertrag über eine Dienstleistung mit dem freien Träger (Bsp. Der Behindertenhilfe oder Jugendhilfe). Der freie Träger löst seine Leistungsverpflichtung des öffentlichen Trägers als Dienstleistung beim Bürger ein (Bsp. Heimverträge). Der öffentliche Träger hingegen, bezahlt die Leistungen des freien Trägers welche als Grundlage

das SGB haben. Die Leistungen werden in Form eines Zuwendungsbescheides bzw. eines öffentlich-rechtlichen Vertrages verschriftlicht. Der freie Träger übermittelt dem Öffentlichen Träger eine Leistungs- und Entgeltvereinbarung. Der Bürger hat gegenüber dem Öffentlichen Träger einen Leistungsanspruch (Grundlage SGB) welchen der Öffentliche Träger (Bsp. Jugendamt) bewilligen (Leistungsbewilligung) kann/muss (Frings und Bieker 2018).

5.1.3 Das Persönliche Budget

(Trendel 2018) sieht als Ziel des persönlichen Budgets eine verbindliche Form der Leistungserbringung sowie einen grundlegenden Richtungswechsel, weg vom Fürsorgegedanken hin zur Inklusion. Es dient zur essenziellen Teilhabe von behinderten Menschen und dient dazu, dass Menschen mit einer Behinderung nicht mehr als Objekt wohlfahrtsstaatlich standardisierten Leistungen versorgt werden. Für (Trendel 2018) steht vielmehr die Förderung der Subjektstellung des Einzelnen, Unterstützung einer selbstbestimmten Lebensführung, Unterstützung der Eigenverantwortlichkeit für die Bewältigung von Lebenslagen, Minderung von Ausgrenzungsrisiken sowie die Verwirklichung der umfassenden Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben der Gesellschaft im Vordergrund.

Das Persönliche Budget gibt Menschen mit Behinderung (oder Menschen, welche von einer Behinderung bedroht sind) einen Rechtsanspruch, welchen ihren Bedarf an Teilhabeleistungen so deckt, wie sie selbst dies benötigen. Somit werden ihre Entscheidungs- und Gestaltungsspielräume für das Allgemeinleben erhöht. Ein eigenständiges und selbständiges Leben wird erhöht und die Teilhabechancen gesichert (Trendel 2018).

Das Persönliche Budget wird als Geldbetrag geleistet, Betroffene können somit ihre individuelle Hilfe "einkaufen bzw. organisieren (z.b.: Die Unterstützung durch einen Logopäden wird von einem Betroffenen als sinnvoll erachtet, er kann nun mithilfe des Persönlichen Budgets sich diese Unterstützung in einer Einrichtung einkaufen.)

5.1.3.1 Unterschiede unter den Zielgruppen beim persönlichen Budget

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales setzt als Grundlage für das persönliche Budget eine Behinderung oder eine androhende Behinderung voraus. Hierbei wird nicht nach dem Schweregrad der Behinderung unterschieden.

Speziell bedeutet dies für unsere Zielgruppe (Kinder, Jugendliche, Erwachsene und alte Menschen), dass unabhängig von Alter und Geschlecht jeder Anspruch auf das persönliche Budget hat. Eltern können für ihre Kinder das Budget beantragen und verwalten (falls das Kind/Jugendlicher die Volljährigkeit bzw. das 15 Lebensjahr noch nicht erreicht hat oder aufgrund der Behinderung nicht in der Lage ist, dies selbst zu tun.) (BMAS Stand 2018). Es gibt somit keine markanten

unterschiede beim persönlichen Budget, da jeder darauf einen Anspruch hat. Ebenso ist es möglich, dass dritte Personen (gesetzliche Betreuer, Sozialarbeiter), das Budget für ihre Mandanten beantragen können.

6 Pädagogische Konzepte und methodische Werkzeuge

7 Liste aktueller Herausforderungen

- 7.1 Bundesteilhabegesetz
- 7.1.1 Perspektive als Leistungserbringer
- 7.1.2 Perspektive als Leistungsträger
- 7.1.3 Perspektive als Leistungsempfänger
- 7.2 Persönliches Budget
- 7.3 Lebenserwartung
- 7.4 Geistige Behinderung und Teilhabe an der Gesellschaft
- 7.5 Die ICF ist zur Sicherung der Teilhabe anzuwenden
- 7.6 Angebote für älter werdende Menschen mit Behinderung schaffen

8 Trägerliste Baden-Württemberg

T . 1' ' 1' o T ol Co 1 11	TT1 · 1 A 1 · 11
Interdisziplinäre Frühförderstelle	Überregionale Arbeitsstelle
	Frühförderung
	Baden-Württemberg
	Medizinischer Bereich
	"Im Aufwind" Kinderzentrum
	Grauleshof
	Träger:
	Förderverein Aufwind e. V. Aalen
	Interdisziplinäre Frühförderstelle
	des Landkreises Esslingen
	in der Städtischen Klinik für Kinder
	und Jugendliche
	Träger:
	Landkreis Esslingen
	Interdisziplinäre Frühförderstelle
	Träger:
	Lebenshilfe Göppingen e.V.
	Interdisziplinäre Frühförderstelle
	Träger:
	St. Canisius Kinder- und Jugendhilfe
	GmbH
	Interdisziplinäre Frühförderstelle
	Träger:
	Verein Sonnenhof e.V.
	Interdisziplinäre Frühförderstelle
	Frühberatung Waiblingen
	Träger:
	Diakonie Stetten e. V.
	Interdisziplinäre Frühförderstelle
	Träger:
	Lebenshilfe Tuttlingen e. V.
	Interdisziplinäre Frühförderstelle
	Träger:
	Mariaberger Heime e.V.
	Interdisziplinäre Frühförderstelle
	Zollernalbkreis
	Träger:
	Körperbehindertenförderung Neckar-
	Alb e. V.
	Frühförder- und Beratungsstelle für
	Eltern und Kind
	Träger:
	St.Gallus-Hilfe gGmbH Markdorf
	MOBILE - Beratungs- und
	Frühförderzentrum
	für Eltern und Kind Ravensburg
	Träger:
	MOBILE-Beratungs-und
	Frühförderzentrum gGmbH
	1 Tumoracizemum gombii

	T 1' ' 1' " T " 1 C" 1 11
	Interdisziplinäre Frühförderstelle
	im Landkreis Reutlingen
	Träger:
	Körperbehindertenförderung
	Neckar-Alb e.V. / Landkreis
	Reutlingen
	Interdisziplinäre Frühförderstelle
	Sigmaringen
	Träger:
	Mariaberger Heime e.V.
Kindergärten	Bodelschwingh-Schulkindergarten
	für Geistigbehinderte Vaihingen
	Dietrich-Bonhoeffer-Schule
	Schule für Erziehungshilfe Plieningen
	Schulkindergarten für besonders
	förderungsbedürftige Kinder
	Wernhalde
	Schulkindergarten für
	Sprachbehinderte Böblingen
	Kooperationsschulkindergarten
	für Geistigbehinderte
	Villa Emrich
	Private Schule für Hörgeschädigte St.
	Josef Villa Villa Link
	Villa Wirbelwind
	Schulkindergarten für
	Geistigbehinderte
	der Lebenshilfe e.V.
	eine Schulkindergartengruppe für
	Kinder mit Behinderung
	und eine Intensiv-
	Kooperationsgruppe-
	Regelkindergarten
	Schulkindergarten für Lernbehinderte
	Orschelhagen
	Gustav-Werner-Schulkindergarten für
	Geistigbehinderte
	Schulkindergarten für
	Geistigbehinderte
	an der Tannenhag-Schule
	Camphill-Schulgemeinschaft
	Föhrenbühl
	Schule für Körper- und
	Geistigbehinderte
	Hör-Sprachzentrum Altshausen
	Hör-Sprachzentrum
	Sprachheilzentrum Ravensburg
Schulen	Albert-Schweitzer-Schule
SCHUICH	
	Schule für Erziehungshilfe der
	Paulinenpflege Rohr
	Bergerschule
	Förderschule

	Schule für Körperbehinderte
	Stuttgart Vaihingen
	Hardtwaldschule Neureut
	Schule für Geistigbehinderte
	Janusz-Korczak-Schule
	Schule für Geistigbehinderte
	Säntisschule
	Schule für Erziehungshilfe
	Schule für Sprachbehinderte
	Private Schule für Gehörlose
	und Schwerhörige St. Josef
	Schwäbisch Gmünd
	Außenstelle Ulm
	Camphill Schulgemeinschaft
	Brachenreuthe
	Tannenhag-Schule
	Schule für Geistigbehindert
	Parkschule
	Förderschule
	Förderschule St. Christina
	Martinusschule
	Schule für Geistigbehinderte
	Ravensburg
	Schule für Kranke in längerer
	Krankenhausbehandlung
	Oberschwabenklinik
Berufsbildungswerke und andere	Berufsbildungswerk
	Nikolauspflege Stuttgart
außerbetriebliche Ausbildungsstätten	Träger:
	Nikolauspflege Stuttgart
	Private Bildungsstätte für
	Blinde und Sehbehinderte
	Jugenddorf Hohenreisach
	Jugenddorf Bläsiberg
	Träger:
	Christliches Jugenddorfwerk
	Deutschlands
	Gemeinnütziger Verband
	e.V.
	Liebenau Berufsbildungswerk
	Adolf Aich Ravensburg
	gGmbH
	Träger:
	Stiftung Liebenau
	Körperbehinderten-Zentrum
	Oberschwaben Stiftung
	Berufsbildungswerk Gammertingen
	Mariaberg
Wohneinrichtungen	Wohnheim Heubachstraße
Wohneinrichtungen	
	Pflegeheim Karlshof
	Wohnhaus Friedrichshafen
	St. Gallus-Hilfe für behinderte

Menschen gGmbH
St.Lukas – Klinik
Med.Einrichtung für behinderte
Menschen – Wohngruppen
Arche Wohngemeinschaft
Ravensburg
Arkade-Wohngruppe
Ravensburg
Sozialpsychiatrische Hilfen
Ravensburg-Bodenseekreis
KBZO-Internatsbereich
KBZO-Heimbereich
Heim St. Konrad
Haslach
Kinderheim St. Johann
Zußdorf

Die Liste ist nicht vollständig, in Baden Württemberg gibt es zahlreiche weitere Träger der Behindertenhilfe. Eine vollständige Aufzählung entnehmen sie aus der Informationsschrift: Einrichtungen für Menschen mit Behinderung in Baden-Württemberg "Ein Wegweiser".

9 Literaturverzeichnis

Frings, Dorothee; Bieker, Rudolf (2018): Sozialrecht für die Soziale Arbeit. 4th ed. Stuttgart: Kohlhammer Verlag. Online verfügbar unter https://ebookcentral.proquest.com/lib/gbv/detail.action?docID=5380305.

Trendel, Manuela (2018): Praxisratgeber Persönliches Budget. Mehr Selbstbestimmung für Menschen mit Behinderung; Walhalla Rechtshilfen. 3., neu bearbeitete Auflage. Regensburg: Walhalla (Wissen für die Praxis). Online verfügbar unter http://www.walhalla.de.

https://www.bmas.de/DE/Themen/Teilhabe-Inklusion/Persoenliches-Budget/Fragen-und-Antworten/inhalt.html

Ich versichere, dass die vorliegende Arbeit inhaltlich ohne fremde Hilfe angefertigt wurde und ich mich keiner anderen, als der von mir angegebenen Literatur und Hilfsmittel bedient habe. Im Rahmen einer Prüfung wurde das Thema von mir noch nicht schriftlich bearbeitet.